

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg11>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 11 (2007)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg11/046-055>

Rg **11** 2007 46–55

Eva Maria Engelen

Die Enthistorisierung der Jurisprudenz und der Lebenswissenschaften. Eine parallele Entwicklung

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Abstract

In this article I am investigating scientific theories and schemata of classification that are eliminating time and contingency in their explanations in favour of laws and classifications that are timelessly valid. The function of timeless validity is to guarantee legitimacy for a discipline and its methods. This is shown in several aspects:

1. Legal encyclopedias and the concept of natural history
2. Myths of origin and bodies of law
3. Paradigmatic validity of classifications
4. Darwin's theory of evolution
5. The syllogism in jurisprudence
6. Mechanistic explanations in biology.

By eliminating time and contingencies in explanations researchers try to escape history and to reduce the human body to its physiology. I try to show that this has also consequences for law as a discipline and that there is and has been a parallel development in biology, medicine and law.



Die Enthistorisierung der Jurisprudenz und der Lebenswissenschaften. Eine parallele Entwicklung

Obgleich das wissenschaftliche Leitbild nicht mehr die mathematische Physik, sondern die Lebenswissenschaften sind, wird in den Lebenswissenschaften und anderen, eher den Sozial- oder Geschichtswissenschaften zugehörigen Disziplinen zunehmend mit einem Menschenbild sowie einem Verständnis des Lebens operiert, dem mechanistische Erklärungsansätze zu Grunde liegen. Um zu erörtern, was das für unser Menschenbild und für den Umgang der Menschen mit sich selbst und dem Leben bedeutet, werden im Folgenden unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze und normative Reflexionen über Wissenschaft untersucht, die Zeit eliminieren und lebensweltliche Kontingenz zugunsten ewig gültiger Gesetze oder Ordnungen ausschließen und entzeitlichten wissenschaftlichen Erklärungsmodellen den Vorrang geben.

Der Jurisprudenz soll dabei in besonderem Maße Aufmerksamkeit gewidmet werden. Obgleich es sich bei ihr um eine Disziplin handelt, die zunächst einmal wenig mit naturwissenschaftlicher Theoriebildung zu tun hat, haben ihre Vertreter immer wieder versucht, Anschluss an die jeweilig aktuell einflussreichen und gültigen Erklärungsmodelle zu finden. Dafür muss die Bedeutung lebensweltlicher Kontingenzen in den Hintergrund treten und einer Entzeitlichung des Rechts Vorschub geleistet werden.

Die Entzeitlichung des geschriebenen Rechts und demnächst vielleicht auch der Rechtsprechung, wenn man dem medial beglaubigten Interesse der Juristen an der Neurobiologie Glauben schenken darf, dient dem Legitimationsbedarf der Disziplin. Die Schlussfolgerun-

gen, zu denen eine Disziplin gelangt, müssen in einer Weise gerechtfertigt, das heißt gesichert werden, wie es sie das rein Kontingente einer eingeübten Praxis oder einer bloßen Empirie alleine nicht zu garantieren vermag. Das gilt natürlich auch für die wissenschaftlichen Erklärungen in anderen Disziplinen, in denen man bestrebt ist, die kontingenten Entwicklungen eines menschlichen Lebens beziehungsweise rein biologischen Lebens nicht zu berücksichtigen, sondern verallgemeinerbare, universale Aussagen zu finden und heranzuziehen, die es erlauben, die Entwicklung von Lebewesen vorherzusagen. Das hat Folgen für die Sicht des Menschen auf sich selbst und für den Umgang miteinander.

Dabei ist zu bemerken, dass zum einen das Werden der Person oder das Werden des Lebens ausgeblendet wird. Zum anderen wird zur Legitimationssicherung aber auch versucht, auf Erklärungsweisen historisch oder sozialwissenschaftlich arbeitender Disziplinen möglichst zu verzichten und sich Erklärungsmodellen aus den Naturwissenschaften anzunähern.

Wie sich dieser Vorgang in den derzeit in Wissenschaft und Gesellschaft geführten Debatten auswirkt, soll in verschiedenen Anläufen untersucht werden. Dabei werden auch Betrachtungen zu den in der Vergangenheit entstandenen Theorie- und Erklärungsansätzen angestellt, wie auch zu den Legitimationsstrategien, denen diese Ansätze dabei gefolgt sind.

Einzelne Gesichtspunkte, die damit angesprochen sind, wie etwa, dass das menschliche und das biologische Leben, an dem der Mensch natürlich auch Teil hat, immer weiter entzeitlicht

wird, werden erst im Verlauf dieser Abhandlung näher erläutert werden.

Was die Entzeitlichung von menschlichem und biologischem Leben in Erklärungsansätzen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen bedeutet, soll, wie die nachfolgende Übersicht zeigt, in unterschiedlichen Schritten dargelegt werden.

1. Die Enzyklopädien des Rechts¹ und das Konzept der Naturgeschichte
2. Ursprungsmythen und Rechtssammlungen
3. Exemplarische Gültigkeit der Ordnung
4. Darwins Evolutionstheorie
5. Der Syllogismus im Recht
6. Zur mechanistischen Erklärung in der Biologie
7. Mögliche Auswirkungen für die Jurisprudenz

Doch ehe den einzelnen Punkten dieser Liste mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, soll kurz erläutert werden, in welchem Sinne in der Jurisprudenz überhaupt von Erklärungen gesprochen werden kann. In dem Abschnitt ›Zeitnot‹ aus dem »Alphabet des Rechts« von Rainer Maria Kiesow² lassen sich Weisen der Rechtsfindung ausmachen, die im Folgenden, auch wenn das nicht ganz unproblematisch ist, mit Formen der Erklärung gleichgesetzt werden. Allgemein ist ein Rechtsurteil in diesem Sinne eine aus Gesetzen und Fakten abgeleitete Erklärung darüber, was in einem konkreten Fall Recht ist. Es geht also um Formen der Erklärung, was in einem Streitfall Recht ist, – den streitenden Parteien wird das Urteil mitsamt der Urteilsfindung erklärt. Damit wird allerdings auch Recht gesetzt. Heranziehen lassen sich dafür entweder gesammelte Urteile zur Rechtsfindung, die einmal für Recht erachtet wurden, oder aber Urteile werden aus allgemeinen Normen abgeleitet. Der Richter

erklärt, warum ein Sachverhalt juristisch gesehen so und nicht anders zu beurteilen ist.

Dem Vergleich von Rechtsfindung und Urteilserklärung mit wissenschaftlichen Erklärungen kann zunächst eine gewisse Plausibilität verliehen werden, wenn man sich vor Augen führt, dass Gesetze sowohl für wissenschaftliche Erklärungen herangezogen werden wie auch für Urteilsbegründungen. Die Legitimationsbasis ist in beiden Fällen, der Erklärung beziehungsweise dem Urteil, die Allgemeingültigkeit des Gesetzes, die es erlaubt, von historischen Kontingenzen des bloß Faktischen abzusehen.

Rainer Maria Kiesow sieht in der Abwendung von historisch gewachsenen Rechts- und Urteilsammlungen als Urteilsgrundlagen des Juristen eine Hinwendung von der Vergangenheit zu einer offenen Zukunft. Im Folgenden wird dagegen die Frage der Legitimation, die sich nicht mehr aus historisch Gewachsenem ergibt, sondern aus allgemeingültigen Setzungen, im Blickpunkt der Überlegungen stehen.

1. *Die Enzyklopädien des Rechts und das Konzept der Naturgeschichte*

Vorangestellt seien zwei Zitate aus dem »Alphabet des Rechts«, die im Anschluss näher analysiert werden: »... das richtige Verständnis des Rechts (...) wurde gesammelt, geordnet, klassifiziert, aufbewahrt, abgedruckt – in den Enzyklopädien und Alphabeten des Rechts« (281). »Die enzyklopädische Einrichtung der (Rechts)Welt war der Versuch, den Ritt in die Zukunft durch die Vergangenheit, durch eine massenhafte Vergangenheit von Ursachen, abzusichern« (286–287).

In diesen Zitaten wird ein zentraler Aspekt angesprochen, der den Naturgeschichten und den Enzyklopädien gemeinsam ist. Es ist der

¹ Parallel zu dem Konzept der Enzyklopädie lässt sich das Konzept der Naturgeschichte in den Lebenswissenschaften erörtern. Naturgeschichte und Enzyklopädien haben eine ordnende Funktion hinsichtlich des wissenschaftlichen Materials, das sie erfassen.

² RAINER MARIA KIESOW, Das Alphabet des Rechts, Frankfurt am Main 2004, 281–290.

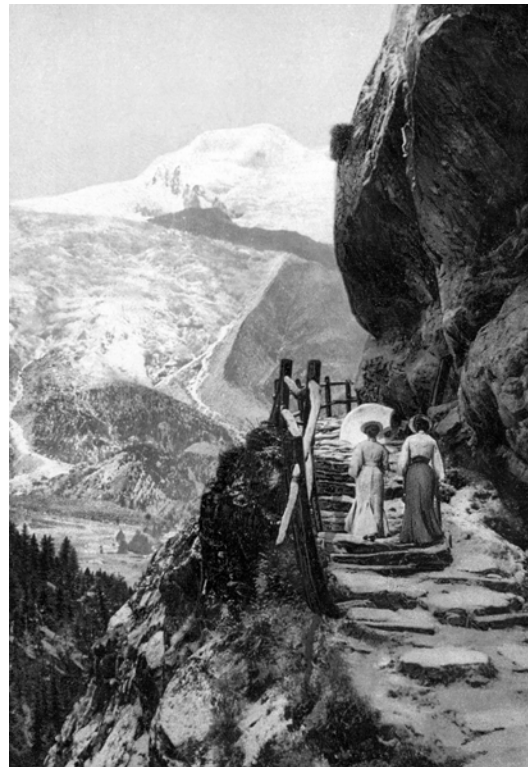
Aspekt des Sammelns, Ordnen sowie Klassifizierens. Ein Vorgehen, das hinsichtlich der naturkundlichen Fächer mit dem Begriff der Naturgeschichte bezeichnet wurde und wird. Naturgeschichte und Enzyklopädien stehen für Zeitlosigkeit in der Zeit. Denn zum einen wird davon ausgegangen, dass die gefundenen Ordnungen und Klassifikationen gültig sind, und zwar immer gültig, zum anderen werden aber auch ihre örtlichen und zeitlichen Vorkommnisse festgehalten: In Australien weisen die Säugetiere eine etwas andere Ordnung auf als in Mitteleuropa; die Orchideen in Südamerika eine andere als in Europa usw. Die örtliche Kontingenz wird mit der Beständigkeit der vorgefundenen Ordnungen ins Einvernehmen gesetzt.

Diese Ordnungen werden fortgeschrieben und haben, samt den Kriterien, nach denen sie erstellt wurden, so wie sie bis zum Zeitpunkt der Niederschrift erstellt wurden, Bestand. Kontingenz des Vorkommens und Gültigkeit von Ordnungsschemata und Klassifikationen werden so in starrer Stammbaumweise aufeinander bezogen oder in Enzyklopädien festgeschrieben.

2. *Ursprungsmythen und Rechtssammlungen*

Ehe wir zur Bedeutung der Evolutionstheorie von Charles Darwin kommen, der dieser Starre in der Naturkunde eine gewisse Dynamik eingegeben hat, soll noch auf eine weitere Facette hingewiesen werden, die in den ausgewählten Zitaten aus dem »Alphabet des Rechts« nicht enthalten ist. Dieser Gesichtspunkt ist allerdings für Sammlungen wie beispielsweise die Institutionen des Gaius oder die Digesten, die beide von Theodor Mommsen im 19. Jahrhundert erstellt bzw. fertiggestellt wurden, von Bedeutung gewesen.

Die Sammlung der Rechtsquellen war unter anderem der Versuch, sich außerhalb der Zeit zu stellen, indem man auf einen allen zeitlichen Rechtsentscheidungen zu Grunde liegenden Ursprung zurückging. Diesen Ursprung stellten die gesammelten Rechtsquellen dar. Die Rechtsquellenammlung bildet damit zugleich den Ursprung und legt ihn, indem sie ihn bildet, frei. Er hat als solcher eine legitimierende Kraft. Letztlich haben wir es hier mit einem religiösen Gedankengut zu tun. Das Zeitliche hat einen nicht zeitlichen Ursprung und erhält dadurch seine Legitimation. Ursprünge sind die Quelle, der Beginn einer Entwicklung und als solcher



außerhalb dieser Entwicklung und des Werdens liegend, dessen Grund(lage) sie sind.

Was Michael Hampe mit Blick auf die philosophischen Legitimationsstrategien menschlicher Gesetze gesagt hat, trifft so auch auf die Sammlung von Rechtsquellen zu: »Es wird also nicht behauptet, daß Gesetze *de facto* ewig sind, sondern daß sie, wenn sie gelten sollen, einer bestimmten Begründungsstrategie *sub specie aeternitatis* ausgesetzt werden müssen: Kann Gott diese Gesetze bei der Schöpfung gewollt haben? Kann der Wille eines Vernunftwesens, der nicht durch raum-zeitlich kontingente Bedingungen beeinflusst ist, dieser Maxime zustimmen? Kann



3 MICHAEL HAMPE, *Gesetz und Distanz. Studien über die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit in der theoretischen und praktischen Philosophie*, Heidelberg 1996, 120.

dieses Gesetz Teil eines Vertrages sein, den vernünftige Wesen geschlossen haben, die die zukünftige soziale Rolle, die ihnen aufgrund ihrer kontingenten geistigen und psychischen Beschaffenheit zufällt, nicht kennen? (...) (Wir) entwickeln also in hypothetischen Ursprungs-konstruktionen Geltungsideale wie Gottes Willen, eine intelligible auf das Sittengesetz bezogene Tat oder eine vertragsschließende Urgemeinschaft, die es erlauben, die oben genannten Fragen zu stellen und ein spezifisches Gesetz auf seine Berechtigung hin zu prüfen.«³

Eine solche Ursprungs-konstruktion stellt auch die Sammlung von Rechtsquellen dar. Inwiefern auch die sammelnde Naturgeschichte bezüglich der naturkundlichen Fächer mit einem solchen Ursprungsgedanken verbunden ist, ist eine von der Forschung noch nicht ausreichend gestellte Frage.

3. Exemplarische Gültigkeit der Ordnung

Vor der Einführung der Gesetze des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900 war Zeit insofern ein Faktor der Rechtsquellen, als die Rechtssammlungen, die aus den Urteilen der Vergangenheit bestanden, eine Grundlage des Rechts bildeten. Ob damit Zeit aber auch schon ein entscheidender Faktor der Gültigkeit dieser Rechtsquellen war, ob sie eine legitimierende Wirkung hatte, ist eine andere Frage. Vermutlich nicht, denn in gewisser Weise richteten auch diese Rechtsquellen nicht das Augenmerk auf kontingente Zeitlichkeit. Angedeutet wurde das bereits durch den Vergleich mit der Naturgeschichte, die auch nicht als eine Geschichte der kontingenten Naturerscheinungen ihre Gültigkeit besaß, sondern in der exemplarischen Gültigkeit der Ordnung, wie sie auch in den enzyklopädischen Rechtsordnungen enthalten ist. Darüber hinaus

beruht die Gültigkeit der Rechtssammlungen aber auf einer zeitlosen Ursprungsmythologie. Aus dieser ergibt sich die Legitimität des Rechts.

4. *Darwins Evolutionstheorie*

Das 19. Jahrhundert befindet sich noch sowohl im Einfluss der Naturgeschichte (wie überhaupt der Geschichte) als auch der Evolutionstheorie. Damit werden Ideale zeitloser Gültigkeit, wie man sie aus der Physik kennt, mit Momenten der kontingenten Geschichtlichkeit in der Theoriebildung vereint.

Die Evolution kennt Gesetze der Anpassung und des Verschwindens sowie die jeweilige Geschichte der kontingenten Anpassung. Insofern scheint die Evolutionstheorie ein ideales Zwitterwesen für das 19. Jahrhundert zu sein. Ewige Gültigkeit der Gesetze wird mit der Beschreibung der raum-zeitlichen, also historischen Beschreibung vereint.

In rein funktionalen Erklärungen der Biologie wird das Beschreibungsmoment später jedoch zumeist ausgeblendet und damit auch das Moment des Historischen und des Kontingenten. Das hat zur Folge, dass Zeitlosigkeit und Zeitlichkeit so nicht nur fast unverbunden nebeneinander stehen bleiben, sondern das Moment der kontingenten Zeitlichkeit auch weitgehend aus den Erklärungsansätzen der Biologie verschwindet. Die Biologie wird durch die Evolutionstheorie also nicht unbedingt historischer, denn wissenschaftlich legitimiert ist die Evolutionstheorie durch die (allgemeine) Gültigkeit der Evolutionsgesetze, nicht durch das Feststellen historischer Kontingenzen. Um das noch etwas zu verdeutlichen, sei der Begriff des Gesetzes noch weiter erläutert.

Die Gesetze der Physik, Biologie und Chemie sind insofern immer schon legitimiert, als es

ihr Anspruch ist, *sub specie aeternitatis* zu gelten. Sie bestehen geradezu aus dem Anspruch, dass sich die Dinge, die Sachverhalte immer so verhalten haben, wie sie es besagen, und dass dem auch immer so sein wird. Die Gesetze der Jurisprudenz versuchen dies letztlich mit ihren »Wenn-dann-Aussagen« zu imitieren: »Wenn der Tatbestand erfüllt ist, dann soll dies geschehen«. Es wird wissenschaftshistorisch gesehen daher kein Zufall sein, dass die Neuordnung des Rechts im ausgehenden 19. Jahrhundert und die erneute Blüte der Mechanik, die sie zum Leitbild aller Wissenschaften (und eben auch der Rechtswissenschaften) werden ließ, in dieselbe Zeit fallen.

5. *Der Syllogismus im Recht*

Im »Alphabet des Rechts« heißt es in einer Analyse dieser Zusammenhänge: »Aber dann hatte die Vergangenheit, just in dem Moment, in dem sie allerorten geschichtswissenschaftlich verortet wurde, ausgedient. Die Juristen bekamen das Gesetz, also ein neues Programm. (...) Recht hat sich endgültig von der Vergangenheit emanzipiert. Recht war in eine offene Zukunft getreten. Recht war kontingent. Neben der Rechtsprechung unterlag nun auch das Gesetz einem unsicheren, ergebnisoffenen, nur dem prozeduralen Verfahren, nicht mehr einer aufzudeckenden Wahrheit verpflichteten Diskurs« (283).

Dieser Analyse ist teilweise zuzustimmen, teilweise aber nicht, denn das unsichere, ergebnisoffene Verfahren war wohl nicht im Sinne des Gesetzes-Erfinders. Vielmehr sollte das Gesetz, ähnlich dem in den Naturwissenschaften, ein starres Geleis sein, das in die Zukunft weist und damit Vorhersagbarkeit und im Falle der Jurisprudenz auch Rechtssicherheit garantiert.

Dass nun nicht mehr nur die Rechtsprechung einem unsicheren Diskurs unterlag, sondern auch das Gesetz selbst, zu dessen Auslegung Kommentare verfasst werden mussten, mag das Ergebnis des Inkrafttretens von Gesetzesbüchern gewesen sein, aber entsprach das auch der Intention der Gesetzesverfasser? War es nicht eher die Intention und der Anspruch der Gesetzesverfasser, eine Art des Syllogismus zu bilden? Das Gesetz war der syllogistische Obersatz, dem die kontingenten Fakten als Untersätze hinzugefügt werden sollten, um im Schlusssatz ein Urteil ableiten zu können.⁴

Gesetze waren eben in allen Disziplinen, und so auch in der Jurisprudenz, der Versuch, von den kontingenten Ereignissen der Vergangenheit hin zu einer voraussagbaren und damit vermeintlich sichereren Zukunft zu gelangen. Mechanistische und funktionale Erklärungen wurden zum Ideal zeitloser Gültigkeit. Eine Legitimation, die sich aus der unzeitlichen Gültigkeit der Gesetze speist, bezieht die Voraussagbarkeit dessen, was zu geschehen hat, immer schon ein.

Schauen wir uns an, was mechanistische und funktionale Erklärungen als eine Umsetzung des Ideals zeitloser Gültigkeit für eine Disziplin wie die Biologie bedeuten. Die Biologie ist dafür nicht nur als Leitwissenschaft von Interesse, sondern auch, weil in ihr ›Zeit‹ ein Konstituens der Disziplin ist, obgleich es sich um eine Naturwissenschaft handelt.

6. *Zur mechanistischen Erklärung in der Biologie*

An anderer Stelle habe ich bereits einen funktionalen, mechanistischen Ansatz in der Biologie analysiert und möchte darauf nun noch einmal zurückkommen.⁵ In diesem Ansatz werden Methoden und Konzepte der theoretischen

Physik für den Entwurf biologischer Modelle herangezogen.⁶ Dieser Versuch scheint mir in dem hier diskutierten Zusammenhang nicht nur deshalb interessant, weil die diskutierte Arbeit Zeit als Thema hat, sondern auch, weil dort ein mechanistisches Modell auf lebendige Organismen angewendet wird. Das wird in einer Weise getan, in der Aspekte des Zeitlichen und insbesondere mögliche Kontingenzen in der Entwicklung eines Organismus, die zum Leben dazugehören, ignoriert werden. Wie im Folgenden zu sehen sein wird, werden allerdings noch weitere Aspekte ausgeblendet.

Zunächst geht es in dem biophysikalischen Ansatz darum, Minimalmodelle zu konstruieren, in denen die wesentlichen Züge der Dynamiken von Systemen dargestellt werden. Und erst nachdem die Modellierung abgeschlossen ist, sollen die dabei bestimmten Organisationsmuster im Experiment auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Sollte sich die dabei gewonnene mathematische Beschreibung auf weitere biologische Phänomene in der Natur anwenden lassen, geht man davon aus, zudem Grundprinzipien der Natur entdeckt zu haben.

Angestrebt wird also keine detailgetreue Reproduktion eines einzelnen biologischen Phänomens, sondern die in den wesentlichen Eigenschaften zutreffende Beschreibung des Phänomens. Da das Ausblenden von konkreten Details gerade dazu führen kann, dass Erklärungsansätze sich auf andere, jedoch ähnliche biologische Phänomene übertragen lassen, wird diese Art der Verallgemeinerung angestrebt.

Zunächst soll der endogene Rhythmus einer in der Natur vorkommenden Pflanze mittels des oszillatorischen Verhaltens eines Modells rekonstruiert werden, das zum Rhythmus der Pflanze passt. Die Pflanze, deren rhythmisches Verhalten rekonstruiert werden soll, ist eine

⁴ Der sog. Gesetzespositivismus vertrat ein derart naives Modell der mechanisch-logischen Anwendung des Gesetzes. Dass das so nicht funktioniert, machte jedoch spätestens die so genannte Freirechtsschule des frühen 20. Jahrhunderts deutlich.

⁵ EVA-MARIA ENGELEN, *Zeit und Norm. Evolution und Historizität der Werte in den Disziplinen Medizin und Biologie*, in: *Ethisierung*

– Ethikferne. Wie viel Ethik braucht die Wissenschaft?, hg. von KATJA BECKER-BRANDENBURG, EVA-MARIA ENGELEN, MILOŠ VEC, Berlin 2003, 35–45.

⁶ MARC-THORSTEN HÜTT, *Untersuchungen von biologischen Prozessen mit Methoden der theoretischen Physik*, in: *Selbstorganisierte Systemzeiten*, hg. von WOLFGANG DEPPERT, KATRIN KÖTHER, BJÖRN KRALEMANN,

CLAAS LATTMANN, N. MARTENS und JOCHEN SCHAEFER, Leipzig 2002, 77–126.

Pflanze mit einem CAM-Metabolismus (crassulacean acid metabolism). Der Rhythmus bezieht sich auf den Kohlendioxid-Austausch (den »Gaswechsel«) der Pflanze mit ihrer Umgebung. Eine Besonderheit bei dieser Pflanze ist, dass sie auch ohne Änderungen in ihrer Umgebung eine ausgeprägte Oszillation des Gaswechsels mit einer Periodendauer von etwa 24 Stunden aufweist. Evolutionär gesehen geht dieser endogene Rhythmus aus dem ausgeprägten Tag-Nacht-Rhythmus hervor. Daneben findet man bei Überschreiten einer bestimmten Schwellentemperatur ein arhythmisches Zeitverhalten der Gaswechselkurve. Das bildet den Ansatzpunkt, um mittels Begriffen wie Synchronisation und Desynchronisation einen internen Zeitbegriff zu konstruieren, der Aufschluss über die physiologischen Abläufe in der Pflanze erlauben könnte. Dabei wird am Beispiel dieser Pflanze ein Modell für eine circadiane Uhr aufgestellt, die auf dem Stoffwechsel der Pflanze beruht. Zudem hat man damit ein Beispiel für eine zeitliche Dynamik, die auf einem raum-zeitlichen Phänomen beruht.⁷

Historisch kontingente Zeitangaben, die in einer qualitativen, das heißt beschreibend arbeitenden Biologie einen guten Sinn erfüllt haben, spielen hier, wie man leicht nachvollziehen kann, selbst wenn das bei den Details der theoretischen Ausführungen nicht ebenso einfach möglich ist, keine Rolle mehr. Die hier angestrebte mathematische Präzision führt dazu, biologische Organismen als Systeme zu verstehen, die wiederum in Teilsystemen bestehen, welche aufeinander und auf ihr Umweltsystem abgestimmt sind.

Diese Systeme haben selbst keine (evolutionäre) Entwicklung, sie werden vom Ansatz her mechanistisch gedacht. Für einen bedeutenden Evolutionsbiologen wie Ernst Mayr bedeutet das, eine Erklärungsdimension zu vernachlässigen,

die die Biologie als Disziplin mitkonstituiert.

Wie Ernst Mayr in seinem Standardwerk »Die Entwicklung der biologischen Gedankenwelt«⁸ schreibt, werden biologische Phänomene zumeist entweder als physiologische oder als naturgeschichtliche Phänomene eingeordnet. Mayr selbst spricht stattdessen von funktional und qualitativ erklärenden Ansätzen. Wenn er von Naturgeschichte spricht, meint er jedoch nicht den Begriff der Naturgeschichte in dem eben beschriebenen Sinne, in dem auch die Naturgeschichte eine dauernde Gültigkeit beansprucht, sondern tatsächlich in dem Sinne reiner historischer Kontingenz. Während bei funktional erklärenden Ansätzen die Frage nach unmittelbaren Ursachen eines biologischen Vorgangs die Forschung bestimmt, stehen nach Mayr bei qualitativ erklärenden Ansätzen die Fragen nach mittelbaren, evolutionären Ursachen im Vordergrund, welche in der Zeit wirken.

Unter Funktionsbiologie fasst Mayr diejenigen Disziplinen innerhalb der Biologie, die sich im Wesentlichen mit der Frage, wie etwas funktioniert, beschäftigten, und damit, auf welche Weise strukturelle Elemente⁹ wirken. Der Funktionsbiologe versucht das zu untersuchende Element vollständig unter Kontrolle zu bringen, zu operationalisieren und alle überflüssigen Variablen im Experiment auszuschalten.

Dabei wird der naturgeschichtliche Hintergrund ausgeblendet, wogegen sich Mayr aber nicht zuletzt deshalb wendet, weil man zu keinem vollständigen Verständnis eines Organismus gelangen könne, wenn man ihn ausschließlich unter funktionsbiologischen Aspekten betrachte. In einem Organismus gäbe es nämlich kaum eine Struktur oder Funktion, die man vollständig verstehen könne, wenn man den (natur-)geschichtlichen Hintergrund nicht berücksichtigt

⁷ Da das Überschreiten der Schwellentemperatur zur Desynchronisation verschiedener Blattbereiche führt, ist die Raumkomponente auch bedeutsam. Das Blatt wird als eine Fläche von Oszillatoren gesehen, bei denen die Synchronisation ab einer bestimmten ansteigenden Schwellentemperatur verloren geht. Und die Synchronisation stellt sich auch dann nicht wieder ein, wenn die Temperatur

langsam wieder abgesenkt wird, sondern erst, wenn ein äußerer Zeitgeber/Temperaturimpuls eingesetzt wird. Ein langsames Absenken der Temperatur ist zeitlich nicht hinreichend lokalisiert, um als äußerer Zeitgeber zu dienen. Die Parallele zwischen dem tatsächlichen Verhalten der Pflanzen und der Modellbildung funktioniert hier gut.

⁸ ERNST MAYR, Die Entwicklung der biologischen Gedankenwelt. Vielfalt, Evolution und Vererbung, Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1984.

⁹ Von Molekülen bis hin zu Organen sowie ganzen Lebewesen und ihren Interaktionen in sozialen Verbänden.

haben. Für die Biologie als Naturwissenschaft betont Mayr daher nachdrücklich den erklärenden Wert historischer Darstellungen: »Historische Darstellungen besitzen einen erklärenden Wert, weil frühere Ereignisse in einer historischen Abfolge gewöhnlich einen kausalen Beitrag zu späteren Ereignissen leisten,«¹⁰ da alle biologischen Prozesse sowohl eine unmittelbare als auch eine mittelbare Ursache haben.

Die Analyse von Ernst Mayr ist vielleicht noch zu sehr der Dichotomie von erklärender und verstehender Wissenschaft verpflichtet. Wenn wir diese einmal beiseite lassen, kann man auch einen anderen Blick auf die unterschiedlichen Erklärungsweisen in der Biologie gewinnen, denn es ist fraglich, ob in der Biologie eine der Legitimationsbasen für Erklärungen tatsächlich eine historische geworden ist, als Darwin die Evolutionstheorie zu einer maßgeblichen Theorie für die Biologie gemacht hat. Beruht die Legitimationsbasis der Evolutionstheorie nicht vielmehr auf der ewig gültiger Gesetze, nämlich denen der Evolution, und eben nicht auf der der Historie?

Dann beruht die Erklärungskraft kontingenter Ursachen aber vornehmlich auf der Gültigkeit der Gesetze der Evolution und weniger auf der ursächlichen Wirkung kontingenter Ereignisse. Letztlich würde das bedeuten, dass auch hier die historische Komponente keine ist, die für die Gültigkeit von Erklärungen primär ausschlaggebend ist. Maßgeblich für die Gültigkeit von Erklärungen wären dann auch hier ewig gültige Gesetze.

Weiterhin bedenkenswert an der Mayrschen Analyse ist allerdings die Dominanz der funktionalen oder mechanistischen Erklärungsweise, auf die er hinweist, denn dieser Gesichtspunkt ist von der Frage der Legitimationsbasis einer Wissenschaft zwar nicht vollständig unabhängig,

aber dennoch davon zu unterscheiden. Es handelt sich bei diesen Formen der Erklärung um solche, in denen die Kontingenz des Zeitlichen vollständig ausgeblendet wird. Mayr weist damit nachdrücklich auf die Kontingenz des Lebens hin und darauf, dass es für Leben in einem aristotelischen Sinne wesentlich ist, nicht ganz und gar determiniert zu sein, sondern sich zufällig zu ereignen oder zu Selbstkontrolle befähigt zu sein. Die Fähigkeit zur Selbstkontrolle, die sich der reinen Determination entzieht, kommt keineswegs nur dem Menschen zu, sondern durchaus auch anderen Lebewesen.

7. *Mögliche Auswirkungen für die Jurisprudenz*

Inwiefern ist das für die Jurisprudenz relevant? Es könnte sich als zunehmend relevant erweisen, wenn ein von den Neurowissenschaften vorgegebenes mechanistisches Menschenbild im Strafrecht Berücksichtigung fände. Damit wären funktionalistische Erklärungsweisen als einseitige nicht nur ein Problem der Biologie, sondern gesellschaftsrelevant.

Die Juristen scheinen auf dem Weg zu sein, der Anwendung und Auslegung juristischer Gesetze auf das kontingente Geschehen hin ein funktionales, mechanistisches Menschenbild an die Seite zu stellen, das die Beeinflussbarkeit und Erklärbarkeit des Kontingenten insofern leugnet, als es sie negiert. Bisher war das selbst mit einem Gesetzesbegriff, der sich an einem naturwissenschaftlichen Gesetzesbegriff orientiert hat, anders: Was in der Rechtspraxis in den Prozessen durch die Anwendung des Rechts durch die Richter und Verteidiger nachgeliefert wird, die kontingenten Lebensgeschichten, das zeitlich Gewordene, die Komponenten des zufällig Gewordenseins in eine Lebensform, wird in einem me-

¹⁰ MAYR, Die Entwicklung der biologischen Gedankenwelt (Fn. 8) 59.

chanistischen Menschenbild ausgeblendet. Das Individuum würde durch das Geschehen in seinem Gehirn ersetzt.

Die dominierenden wissenschaftlichen Menschenbilder bestimmen, wie die Rechtsprechung im Falle der Verurteilung eines Delinquenten vorgeht, auch wenn die Menschenbilder selbst nicht zur Debatte stehen. Nehmen wir einen suchtkranken Delinquenten. Was die Richterin in Bezug auf ihn entscheiden wird, hängt davon ab, was die Wissenschaften zu Suchterkrankungen sagen. Je nachdem, ob man einem rein neurowissenschaftlichen Ansatz oder einem rein sozialpsychologischen folgt, kann sich dieser allerdings weitgehend unterscheiden.

Für die einen ist Sucht eine überwältigende Verstrickung in einen Stil der Lebensführung, aus dem man nicht mehr herausfindet oder herausfinden kann, weil man keine andere Lebensführung kennen gelernt hat. Der Suchtprozess wird dann als eine Verengung auf eine solche Lebensführung verstanden, in der normale soziale Bezüge verschwinden, wenn sie denn je vorhanden waren. In dieser Sicht ist Drogensucht das Ergebnis eines Lernprozesses, der von den sozialen Beziehungen und dem Umgang des Einzelnen mit Stress gelenkt wird. Heute geht man davon aus, dass es ein Lernprozess ist, der nicht mehr völlig verlernt werden kann – etwa so wie Fahrradfahren. Man muss sich dann im übertragenen Sinn schon entscheiden, zu Fuß zu gehen.

Für Neurobiologen ist Sucht hingegen ein Vorgang im Gehirn, der das körpereigene Belohnungssystem verändert. Ausgemacht wurde ein Zentrum im Gehirn, eine Region im Mittelhirn, welche das Verhalten der Menschen und anderer Lebewesen beeinflusst. Dort werden Erlebnisse nach gut und schlecht, angenehm und unangenehm beurteilt. Erfahrungen, die das Zentrum

aktivieren, werden positiv bewertet und als wünschenswert gemerkt. Dieses Zentrum lässt sich durch Suchtstoffe aktivieren. So beschrieben ist Suchterkrankung eine pharmakologische körperliche Reaktion auf eine chemische Substanz.

Natürlich sind wissenschaftliche Diskussionen und Ansätze damit sehr stark vereinfacht wiedergegeben. Aber diese Vereinfachung mag deutlich machen, dass das jeweilige Krankheitsbild und das damit zusammenhängende jeweilige Menschenbild das Urteil über einen drogenabhängigen Delinquenten beeinflusst.

In der Naturgeschichte als Ordnung und in rein funktionalen bzw. mechanischen Erklärungen fehlen Aspekte des Werdens und der Habitualisierung. Und Habitualisierung ist ein Gesichtspunkt, der von dem der Kontingenz und der Zufälligkeit noch einmal streng zu unterscheiden wäre. Denn obgleich der Zufall eine Abweichung von der Determiniertheit des Weltverlaufs ist, ermöglicht er zwar Möglichkeiten des Seins, aber eben rein zufällig. Eine Habitualisierung ist hingegen eine gelenkte Möglichkeit, die den Zufall mit der Lenkung versöhnt. Gemeinsam ist Zufall und Habitualisierung, dass die Geleise nicht starr in die Zukunft gerichtet sind. Wenn diese Dimensionen, nämlich die der Kontingenz, der Nicht-Determiniertheit und möglicherweise der Selbstkontrolle in wissenschaftlichen Erklärungen jedoch fehlen, fehlt die Dimension des Lebens.

Und hier möchte ich ein Foucault-Zitat aus dem Abschnitt ›Forschungsansatz‹ des »Alphabets des Rechts« aufgreifen: »Der historische Sinn – und hierin betreibt er die *wirkliche Historie* – führt in das Werden wieder alles das ein, was man beim Menschen für unsterblich gehalten hatte. Wir glauben an die Dauerhaftigkeit der Gefühle – und besonders jene, die uns als die vornehmsten und selbstlosesten erscheinen,

haben eine Geschichte (...) Wir denken in jedem Fall, dass der Körper keine anderen Gesetze als die seiner Physiologie kennt und dass er der Geschichte entwischt. Wieder ein Irrtum; er ist einer Serie von Lebensweisen ausgesetzt, die ihn formen.«¹¹

Das hat eine tief liegende ethische Relevanz, denn die Lebensweisen oder Weisen zu leben sind das Thema der Ethik in einem griechischen Sinne, der die Moral ausklammert. In dem Foucault-Zitat ist dies mit der Wendung »Wieder ein Irrtum; er (der menschliche Körper) ist einer Serie von Lebensweisen ausgesetzt, die ihn formen« angedeutet. Für ›formen‹ kann man auch ›habitualisieren‹ einsetzen.

Das Ausblenden zeitlicher Faktoren aus wissenschaftlichen Erklärungen ist ein Ausblenden ethischer Aspekte, die auch durch Ethikkommissionen nicht wieder eingeholt werden. Das Werden eines Individuums in einer Lebensform prägt es in seinem Sein und lässt sich durch mechanistische Erklärungen nicht einholen.

Juristen sollten sich daher nicht zu sehr auf einige medienwirksame Neurowissenschaftler verlassen, vielmehr wäre eine umfassendere Bildung in Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte in der Juristenausbildung angebracht.

Eva-Maria Engelen



11 MICHEL FOUCAULT, Nietzsche, la généalogie, l'histoire, in: Dits et écrits, Bd. II (1970–1975), Paris 1994, 147.